



Eidgenössisches Departement für Verteidigung,  
Bevölkerungsschutz und Sport VBS  
Bundesamt für Bevölkerungsschutz  
3003 Bern

[recht@babs.admin.ch](mailto:recht@babs.admin.ch)

Bern, 30. August 2024 sgv-KI/ym

## Verordnung über die Krisenorganisation der Bundesverwaltung

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben per E-Mail vom 15. Mai 2024 lädt das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS ein, sich zur Verordnung über die Krisenorganisation der Bundesverwaltung zu äussern. Darin werden die Eckwerte für die zukünftige Krisenorganisation festgelegt. Bei zukünftigen komplexen und vielseitigen Krisen soll ein politisch-strategischer Krisenstab unter Leitung des federführenden Departements gebildet werden. Das federführende Departement kann einen operativen Krisenstab einsetzen. Um ein ganzheitliches und überdepartementales Krisenmanagement sicherzustellen, das rasch einsetzbar ist und systematisch erfolgt, soll ein permanenter Kernstab eingerichtet werden.

**Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die Idee einer Krisenorganisation, fordert aber aus den Erfahrungen der Corona-Krise, dass die Sozialpartner viel enger einbezogen und explizit genannt werden.**

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv beurteilt den Verordnungsentwurf und die Installierung einer Krisenorganisation des Bundes als Schritt in die richtige Richtung. Der sgv, aber auch andere Sozialpartner waren während der ganzen Corona-Krise enge Partner der Departemente, insbesondere des WBF in den Fragen der Arbeitsmarktpolitik (z.B. Ausweitung der Kurzarbeitsentschädigung), des EDI (z.B. in den Fragen der Gesundheitspolitik und der Sortimentsgestaltung bei der Schliessung der Läden) und des EFD (z.B. in den Fragen der Finanzpolitik und der Corona-Kredite). Aus diesen Erfahrungen fordert der sgv einen viel engeren und expliziten Einbezug der Sozialpartner. Dies gilt insbesondere für den operativen Krisenstab (Art. 8 des Verordnungsentwurfs), aber auch für die anderen einschlägigen Artikel.

Während dem die Kantone (Art. 15) und die Wissenschaft (Art. 16) in der Verordnung explizite verankert werden, fehlen die Sozialpartner gänzlich oder könnten allenfalls unter «Dritten» (Art. 7 ff.) gemeint sein, was nicht genügt. Die Sozialpartner haben 2020-2022 einen wesentlichen Anteil zur Bewältigung der Corona-Krise geleistet, was heute überhaupt keine Rolle mehr zu spielen scheint. Die Erkenntnisse und Erfahrungen im Nachgang zur Krise sind durch Bundesrat, Bundesverwaltung, Eidgenössische

Finanzkontrolle und Parlament, aber auch durch den Schweizerischen Nationalfonds eingeholt und festgestellt worden, z.B. im Bericht vom 22. Juni 2022 zur Auswertung des Krisenmanagements der Bundesverwaltung in der Covid-19-Pandemie» (2. Phase / August 2020 bis Oktober 2021) oder im Rahmen des Projekts NFP 78. Zumindest diese Erkenntnisse sollten in die künftige Krisenorganisation einbezogen werden. Zwar werden in den Erläuterungen zum Verordnungsentwurf die einschlägigen Berichte zitiert, daraus mögliche zu schliessende Erkenntnisse in Bezug auf die Sozialpartner fliessen aber nicht in den Verordnungsentwurf ein.

Eine Krisenorganisation kann sich aber nicht nur anhand vergangener Krisen (wie die Corona-Krise) orientieren, sondern soll auch künftige Krisen antizipieren. Diesbezüglich sind einige allgemeine Überlegungen zur Organisation angebracht.

Wird die Leitung der Krisenorganisation einem «federführenden» Departement überlassen, besteht eine gewisse Gefahr eines Silodenkens. Es ist kaum eine Krise vorstellbar, in welcher «eine unmittelbare und schwere Gefahr für Staat, Gesellschaft oder Wirtschaft droht», die nicht alle Departemente betrifft. Die Corona-Krise ist ein Beispiel dafür. Es stellt sich deshalb die Frage, ob eine fallweise Zuweisung der Verantwortung an ein Departement Sinn macht. Für das Krisenmanagement ist heute die Bundeskanzlei zuständig.

Kantone und Sozialpartner sollten frühzeitig in die Planung zur Krisenbewältigung einbezogen werden. Das gilt ebenso für den Nachrichtendienst des Bundes (NDB). Dass er mit keinem Wort Erwähnung findet, wertet der sgv als Versäumnis. Der NDB, je nach Lage auch der MND und die NAZ, müssen ebenfalls Teil der Krisenorganisation sein.

Ob es auf Stufe Departement und Verwaltungseinheit auch noch Krisenstäbe (Art. 8, Abs. 1) braucht, ist zu prüfen. Auf jeden Fall darf es nicht zu einem Wildwuchs kommen.

Im politisch-strategischen Krisenstab (PSK) (Art. 5 ff.) fehlt der NDB, im operativen Krisenstab (OPK) (Art. 7 ff.) fehlen Vertretungen der Kantonsregierungen, von NDB, MND und des BABS selbst. Auch im permanenten Kernstab (Art. 9 ff.) fehlt der NDB, aber auch eine Vertretung der Armee.

Was gänzlich im Verordnungsentwurf fehlt, sind Vorgaben für die Ausbildung der Stäbe und die Vor- und Nachbereitung von Übungen und Einsätzen.

Wir danken für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**



Urs Furrer  
Direktor



Dieter Kläy  
stv. Direktor, Ressortleiter